

# Das Drama auf Worm-Götterswick

Von Walter Neuse, Möllen

Johann von Götterswick hatte am 13. August 1603 in Gemeinschaft mit seiner Nichte Elisabeth von Götterswick von dem Stift Rees den Hof Worm-Götterswick in Pacht genommen. Dabei war vereinbart worden, daß beim Ableben des einen Pächters der Überlebende einen neuen Mitpächter zu stellen habe. 1616 starb Johann von Götterswick. Stift Rees nahm an, daß nun der Elisabeth von Götterswick Ehemann, der in spanischen Kriegsdiensten stehende Hauptmann Johann von Effern, sich für den Pachtvertrag von 1603 mitverpflichten würde. Zwar hatte dieser den Hof in Besitz genommen, auch die Pacht bezahlt, aber die Anerkennung des Vertrages lehnte er ab mit der Begründung, derselbe sei auf Lug und Trug aufgebaut, indem das Stift Rees sich Eigentumsrechte an dem Hof Worm-Götterswick anmaße, die ihm nicht zuständen. (Um diese Eigentumsrechte wurde schon seit Jahrzehnten zwischen dem Herrn von Götterswick und dem Kapitel Rees heftig gestritten!) Die Herren von Rees verlangen nun, daß Johann von Effern den Hof räumt, weil die oben erwähnte Klausel des Pachtvertrages betr. Mitpächter nicht erfüllt wird. Da eine Eingabe an die Regierung in Kleve, den Abzug des Herrn von Effern zu veranlassen, ohne den gewünschten Erfolg bleibt, so wenden sie sich nun an die Regierung in Düsseldorf, die nicht wie Kleve dem Kurfürsten von Brandenburg untersteht, sondern dem Pfalzgrafen von Neuburg. Von Düsseldorf ergeht am 6. März 1620 an den Amtmann des Landes Dinslaken Albrecht von Hüchtenbruch auf Haus Gartrop und an den Richter des Gerichts Götterswickerhamm „strenger Befehl, dem Kapitel Rees mit amtlichen Exekutionsmitteln förderlichst beizustehn.“

Amtmann und Richter, Notar und hinzugezogene Zeugen begeben sich nach Worm-Götterswick, den Hauptmann von Effern zu bewegen, vom Hof abzuziehen, widrigenfalls er Anwendung richterlicher Gewalt zu gewärtigen habe. Aber von Effern läßt sich nicht schrecken, erhebt in aller Form Protest und erreicht, daß ihm der Amtmann eine Frist von einem Monat gewährt, damit er sich nach einer anderen Wohnung umsehen kann. Dieses wird auch von der Regierung genehmigt. Es soll auch noch einmal versucht werden, den Streit auf dem Wege gütlicher Vereinbarung aus dem Wege zu räumen. Johann Wilhelm von Wachtendonk, Amtmann zu Kranenburg, und der schon erwähnte Albrecht von Hüchtenbruch werden gebeten, dabei mitzuwirken und den Termin dafür zu bestimmen. Sie setzen von Effern davon in Kenntnis, daß er sich am Mittwoch, dem 20. Mai, „unfehlbar in Rees einstellen und sich durch nichts behindern lassen soll.“

Johann von Effern stellt sich pünktlich in Rees ein, Herr von Wachtendonk auch, aber von Hüchtenbruch erscheint nicht. Man wartet drei Tage, jedoch vergeblich, will auch ohne ihn die Verhandlung nicht aufnehmen. Und als nun von Wachtendonk abreist, bleibt auch dem Hauptmann von Effern nichts anders übrig, als sein Quartier bei dem Wirt und Bürgermeister de Poet aufzugeben und sich heimwärts zu begeben, nicht ahnend, daß in diesen Stunden seine Frau von dem Hof Worm-Götterswick vertrieben wird.

Dekan und Kapitulare des Stiftes Rees haben zu einem entscheidenden Schlage ausgeholt, um sich des Hofes zu bemächtigen. Sie melden nach Düsseldorf, der von Effern habe gar nicht die Absicht, sich in Güte zu einigen. Er habe die an ihn ergangenen Vorschläge „schimpflich“ zurückgeschickt. Sie beschuldigen von

Effern, sich mit holländischen Truppen in Verbindung gesetzt zu haben, um sich den nötigen Beistand zu sichern, Worm-Götterswick unter allen Umständen zu behalten. Dabei wußten die Verleumder ohne Zweifel, erstens, daß van Effern zu den Verhandlungen in Rees erschienen war, zweitens, daß derselbe in spanischen Diensten stand, die Holländer demnach zu seinen Feinden gehörten.

Die Düsseldorfer Räte, statt diese Anschuldigungen erst zu überprüfen, haben nichts Eiligeres zu tun, als sofort ihren Kommissar Martin Teilmann (Teilmann) mit sieben fürstlich-neuburgischen Soldaten nach Worm-Götterswick zu senden mit dem Auftrag, in ihrem Namen das Haus einzunehmen und bis auf weiteren Befehl zu bewahren, worauf dasselbe „am 23. Mai 1620, morgens, ungefähr zwei Stunden vor Tag, mit brennender Lunte, Musketen und Gewehr unversehens eingenommen wird.“ — Teilmann hat die Soldaten aus der Schanze vor Wesel angefordert, ist bei nächtlicher Zeit auf dem Hof eingetroffen und sichert sich den Eingang ins Haus dadurch, daß ein Soldat in dem Augenblick, als auf sein Klopfen eine Magd die Tür öffnet, seine Musquete „dazwischen gestochen“!

Der Gerichtsschreiber Mülheimus berichtet:

„Anno 1620, den 23. Mai, sind Richter Martin Wylich, Hendrich to Etwig, Albert auf dem Hof, Schöffen, sodann Johann Wolters, Gerichtsbote, Johann Mülheimus, Gerichtsschreiber, durch Martin Teilmann, Kurfürstl. Neuburgischer Sekretär und Registrator, als zur evacuation des Hauses Worm-Götterswick angeordneter Kommissar, im Namen des Kapitel Rees auf genannter Haus gefordert worden. Und als daselbst Kommissarius die angeregte evacuation in Hand nehmen und effektuieren wollen, hat er der dazu wohl anwesenden des von Effern Hausfrau seinen Befehl vorgezeigt und ablesen wollen. Darauf die Frau geantwortet, solches unnötig zu sein; er möchte demjenigen, was ihm befohlen worden, nachkommen. Sie stelle aber fest, daß alles, was hier jetzt vorgenommen würde, mit Gewalt und Unrecht geschähe und sie dagegen in aller Form Protest erhebe . . .

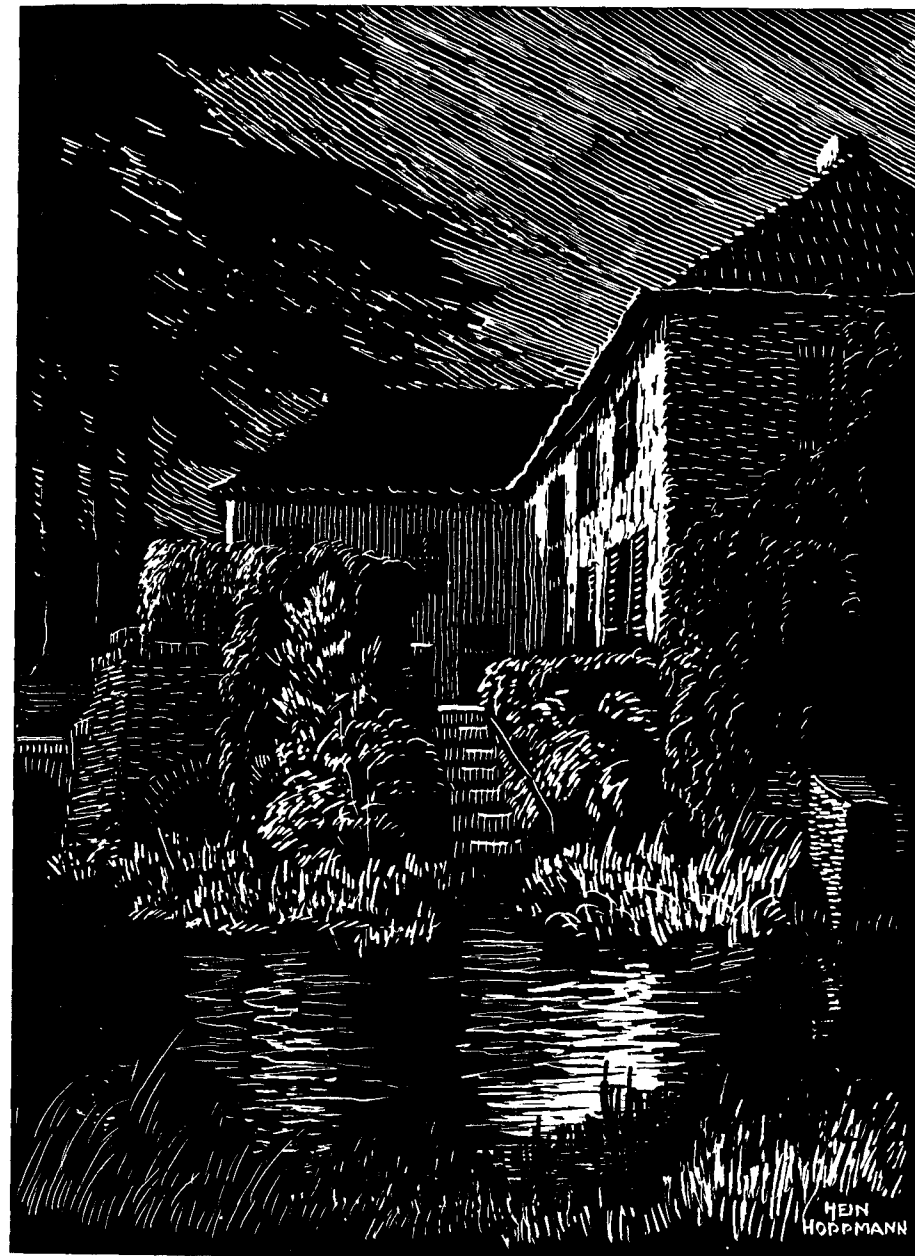
Und so ist folgens die evacuation mit Aus- und Abräumung der Güter und der Ableitung der Frau von dem Haus erfolgt.“

So still und friedlich, wie der Gerichtsschreiber es angibt, ging die „Abräumung der Güter und die Ableitung der Frau“ nun doch nicht vor sich. Frau von Effern hat mit weinenden Augen inständigst gebeten, man möge mit der Räumung eine Stunde oder zwei bis zur Ankunft ihres Mannes einhalten. Aber sie wurde trotzdem und obwohl sie „grogen Leibes“ (schwanger) war, mitsamt ihrem Töchterlein gar jämmerlich, schimpflich und mit Gewalt aus dem Hause geführt, alle Hausgeräte, groß oder klein, mit großem Lärm entfernt, Pferde, Kühe, Rinder, Schafe, Schweine, jung oder alt, was davon in den Ställen oder auf den Weiden war, abgetrieben; an Fleisch, Wein, Bier, Kornfrüchten, Holz, an Tauben, Hühnern, Enten, an Heu und Stroh und Gartengewächs merklich großer Schaden angerichtet.“ Auch von den auf dem Felde stehenden Früchten mußten die Soldaten einiges in die Scheunen des Stiftes bringen.

Der Kommissar Martin Teilmann schreibt seinen Auftraggebern in Düsseldorf:

„Worm-Götterswick, den 23. Mai 1620.

. . . ich nunmehr die Kisten und Kasten (Truhen und Schränke) aus dem Haus setzen lassen und die Juffer von Effern in Beisein des Richters und Gerichtsschreibers, samt zwei Schöffen, vor die Pforte geleitet und also des von Effern Wiederankunft damit nicht erwartet. Die Beester aber belangend, habe ich dieselben austreiben lassen, jedoch hernach auf dringendes Bitten der Frau von Effern wieder eintreiben lassen, da sie nicht wußte, wie und wo



Haus Götterswick

sie die Tiere so schnell unterbringen könnte . . . Deswegen von nöten sein wird, jemand von den Herrn Kapitularen ehüst (eiligst) anhero zu schicken, gestalt, was dieselben hierinnen ferner getan haben wollen, und ich mich nach Düsseldorf begeben möge.“

Die nun vom Hauptmann Johann von Effern erfolgenden Rechtfertigungen gegen die Verleumdungen, seine Vorstellungen und Beschwerden, selbst die Klage beim Reichskammergericht bleiben ohne jeglichen Erfolg. Der Vertriebene muß sich nach einer anderen Bleibe umsehen und findet sie auf Haus Endt bei Eppinghoven, das er 1627 für 4 000 Taler als Eigentum erwirbt. Dort stirbt er 1628.

Der Prozeß um die Besitz- und Eigentumsrechte an Worm-Götterswick wird nun weitergeführt von seinem Bruder Wilhelm Ferdinand von Effern, kaiserlicher Rat in Wien, der auch die Vormundschaft über die verwaisten Kinder übernommen hat. Ihm gelingt es, einen kaiserlichen Befehl an den Kurfürsten von Köln zu erwirken, wonach dieser angewiesen wird, dafür zu sorgen, daß den von Effern Worm-Götterswick wieder eingeräumt wird. Und am 2. April 1630 gibt der Kurfürst seinem Schultheißen zu Rheinberg Auftrag, den ihm übersandten kaiserlichen Befehl betr. Worm-Götterswick auszuführen.

Dieser bittet die Herren von Rees, sich zur Übergabe des Gutes an die von Effern am 15. April 1630, morgens 10 Uhr, auf Worm-Götterswick einzufinden, erhält aber zur Antwort, daß sie nicht erscheinen würden, da der Streit doch nicht in Güte beigelegt werden könne.

Am festgesetzten Tage begibt sich der Schultheiß von Rheinberg nach Worm-Götterswick und fordert den Halfmann des Hofes auf, seine Sachen (Getreidegüter) zu packen und abziehen, da das Gut auf Befehl des Kaisers an die Söhne des verstorbenen Johann von Effern übergeben würde. Der Halfmann namens Payenberg macht zwar mancherlei Einwendungen und protestiert dagegen, doch schließlich sieht er ein, daß er sich einem kaiserlichen Befehl nicht widersetzen kann, und nachdem er seinen Hausrat auf eine Karre geladen, spannt er ein Pferd vor und zieht ab.

Unterdessen ist es 10 Uhr geworden. Da erscheinen zwei Kapitulare von Rees samt einem Notar und übergeben einen Protestationszettel. Doch der Schultheiß sieht sich durch dessen Inhalt nicht veranlaßt, „den actus restitutionis zu unterlassen“. Er führt die Söhne des Johann von Effern wie auch deren Mutter auf das Gut, läßt von ihnen die Türen auf- und zumachen, das Hael an der Feuerstätte auf- und niederschürzen, Erde mit den Früchten in ihre Hand nehmen und ferner in gebührend feierlicher Form das alles tun, was nach Herkommen und Brauch bei der Einführung in den Besitz nötig ist. — So nimmt Elisabeth von Götterswick, verwitwete von Effern, seit kurzer Zeit in zweiter Ehe verheiratet mit Erasmus von Hinnedahl, mit ihren Kindern aus erster Ehe wieder Wohnung auf dem Hause ihrer Vorfahren auf Worm-Götterswick.

Im Kapitelsaal des Stiftes Rees löst der Bericht der beiden zurückgekehrten Kapitulare große Erregung aus. Es werden alle Hebel in Bewegung gesetzt, den — wie sie sagen — „erschlichenen“ Befehl des Kaisers wieder rückgängig zu machen. Ihren Beschwerden und Vorstellungen, „begleitet von spendierten Geldern“, gibt der Kaiser schon in kurzer Zeit nach.

Am 23. Mai 1630, des Abends zwischen 8 und 8,30 Uhr, läuft beim Schultheiß zu Rheinberg der Befehl ein, Worm-Götterswick wieder für das Stift Rees einzunehmen und die von Effern wieder herauszusetzen. Den nächsten Tag schickt der Schultheiß sich an, den Befehl auszuführen. In seiner Begleitung sind zwei geistliche Herren von Rees, nämlich der Scholastiker Hermann Plürren und der Kano-

niker Arnold Bernsau, ferner ein Notar und noch zwei hinzugezogene Zeugen. Als sie bei dem Hause ankommen, finden sie die Tore verschlossen. Der Schultheiß läßt Elisabeth von Götterswick und ihren jetzigen Ehemann Erasmus von Hinnedahl zu sich kommen und verlangt von ihnen, die Pforten und Türen öffnen zu lassen. Doch diese weigern sich, die versuchte Besitzergreifung zu gestatten, es sei denn, daß ihnen der kaiserliche Befehl mit Unterschrift und Siegel vorgezeigt werde, wogegen der Schultheiß protestiert. Darauf dringt die Abordnung durch den Garten und über einen Zaun zur Haustür vor. Wieder fordert der Schultheiß den Junker von Hinnedahl und seine Ehefrau auf, die Haustür zu öffnen, damit die Besitzergreifung in aller Form vor sich gehen könne.

Der Kanoniker Arnold Bernsau hat indessen einen Wagenbaum (Deichsel) in Händen, um damit die Haustür „aufzulaufen“ und ruft um Beistand und Hilfeleistung, welches aber vom Schultheiß nicht gutgeheißen wird und deshalb unterbleibt. Nach wie vor weigern sich der Junker und seine Frau, die Tür zu öffnen. Sie erheben Protest gegen die gewaltsame Überschreitung des Zaunes und wiederholen, nur dann öffnen zu wollen, wenn ihnen des Kaisers Befehl schriftlich mit Unterschrift und Siegel vorgezeigt wird und sie vorher den nötigen Bericht über das Vorgefallene höheren Orts getan haben.

Die mitgekommenen Stiftsherren sind mit dem Verhalten des Schultheiß durchaus nicht einverstanden und verlangen von ihm, die Besitzergreifung unter allen Umständen jetzt durchzuführen und zwar in aller Form, d. h. unter Vorname der bei solcher Gelegenheit gebräuchlichen Hantierungen. Die Herren drohen, ihn wegen der bereits entstandenen und der noch entstehenden Kosten sowie des Schadens persönlich haftbar zu machen und „an seinen Gütern sich zu erholen“. Darauf hat der Schultheiß den Anfang der ihm anbefohlenen Besitzergreifung gemacht, indem er 2 Pferde in die Scheune bringen läßt. Dem Junker von Hinnedahl und seiner Frau befiehlt er, die Herren Kapitulare nicht zu stören oder zu belästigen, sondern ihnen das Haus „tätlich einzuräumen.“

Damit geben sich jedoch die Herren nicht zufrieden, bis ihnen der Schultheiß gelobt, seinen Kurfürsten um einen Zwangsvollstreckungsbefehl an die klerikale Regierung zu ersuchen und dann „vermittels hilfreicher Hand“ die vollkommene Besitzergreifung vorzunehmen.

Eine Besitzergreifung vermittels hilfreicher Hand in Gestalt von sieben bewaffneten Soldaten hat Elisabeth von Götterswick in einer gewissen Maiennacht vor 10 Jahren erlebt. Sie möchte nicht wieder mit Gewalt „vom Hause abgeleitet“ werden. Und als am 5. Juni 1630 der Schultheiß mit neuen Vollmachten und Befehlen wieder auf Worm-Götterswick erscheint und in Gegenwart des Richters, zweier Schöffen, eines Scholastikers und eines Kapitularen von Rees ihr den Räumungsbefehl vorliest und sie bittet, demselben nachzukommen, da „ist sie alsbald mit ihren aufgeladenen Möbeln abgezogen“. Sie nimmt wieder Wohnung auf Haus Endt.

Ihr Schwager, der kaiserliche Rat in Wien, führt den Prozeß gegen das Stift weiter und nach dessen Tode — 1639 — ihr ältester Sohn. Zwar ist es zu einem Urteilsspruch nicht gekommen, doch Worm-Götterswick war für die Familie von Effern für immer verloren.